

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 19 (1946)

Heft: 6

Rubrik: Militärpflichtersatz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Änderung der bisherigen Praxis vorgenommen wird. Ein an Erzeugnissen der Landwirtschaft so reiches Land, wie es die Schweiz in normalen Zeiten ist, sollte in seiner Armeeverpflegung neben der festgesetzten Fleisch-, Brot- und Käseration auch eine Butterration zuteilen, und zwar in einem bedeutend grösseren Umfange als bisher. Ich werde diese Frage, welche ja eine kleine Abweichung vom Thema darstellt, in einer nächsten Nummer unseres Fachorganes aufwerfen, denn ich messe ihr eine ganz besondere Bedeutung bei.

Um auf die hervorstechenden Unterschiede in der Verpflegung der amerikanischen und unserer eigenen Armee zurückzukommen, sei festgestellt, dass das Frühstück äusserst reichhaltig ist, Suppen fast völlig fehlen (wöchentlich nur 1—2 Mal), zu jeder Mahlzeit Butter verabreicht wird und zu jeder Hauptmahlzeit eine Süsspeise. Auch finden wir täglich zweimal Fleischspeisen und zwar entweder zum Mittag- und Nachtessen, oder aber zum Frühstück (gebratener Speck) und zu einer Hauptmahlzeit. An Sonntagen gibt es abwechslungsweise Poulet oder eine Grill-Spezialität und an besonderen Festtagen ist gebratener Truthahn an der Tagesordnung, von den weiteren aussergewöhnlichen Leckerbissen ganz zu schweigen.

Es wäre noch vieles zu berichten über die Zubereitung der Speisen, oder, dass beispielsweise jede Einheit neben einem Berufskoch auch über einen Konditor verfügt, dass eine tägliche Zigarettenration von 20 Stück in der Tagesportion inbegriffen ist, sowie kandierte Früchte und Kaugummi, dass die transportablen Benzineranlagen ebenso zweckmässig wie solid und betriebssicher sind, dass maschinelle Kücheneinrichtungen in grosser Zahl zur Verfügung stehen, dass Gemüse-, Fleisch- und Fruchtkonserven aller Art einen wesentlichen Bestandteil der Verpflegung darstellen usw.

Aus begreiflichen Gründen ist es nicht möglich in einem kurzen Zeitungsartikel auf alle Einzelheiten in der hervorragenden Organisation des amerikanischen Verpflegungsdienstes einzugehen. Ich hoffe aber trotzdem, allen Lesern einen kleinen Überblick in dieser Sache gegeben zu haben und hoffe im weiteren, dass an zuständiger Stelle im Verpflegungsdienst unserer Armee die eine oder andere Frage einer Verbesserung oder Vereinfachung ernsthaft geprüft werde. Wir Fouriere sind gerne bereit, tatkräftig dabei mitzuwirken.

Militärpflichtersatz

Bundesbeschluss über die Anrechnung von geleistetem Dienst bei der Bemessung des Militärpflichtersatzes vom 4. April 1946:

Art. 1

Der Ersatzpflichtige schuldet von der seiner Altersklasse entsprechenden Ersatzleistung nur

- a. die Hälfte, wenn er nach mindestens 8 Dienstjahren ersatzpflichtig geworden ist oder vor Beginn der Ersatzperiode oder bei Eintritt der Ersatzpflicht 251 bis 600 Tage Aktivdienst geleistet hat;
- b. einen Viertel, wenn er nach mindestens 16 Dienstjahren ersatzpflichtig geworden ist oder vor Beginn der Ersatzperiode oder bei Eintritt der Ersatzpflicht mehr als 600 Tage Aktivdienst geleistet hat.

Art. 2

Als Dienstjahr im Sinne dieses Beschlusses wird dem Wehrpflichtigen angerechnet

- a. jedes Kalenderjahr, in dem er eine Schule oder einen Kurs bestanden oder mindestens 13 Tage Aktivdienst geleistet hat,
- b. jedes der Jahre 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945, in dem er während mehr als 6 Monaten zur Leistung des ihm wegen seiner Einteilung in einem Stabe, einer Einheit, einem Detachement oder in einer Organisation auferlegten Militär-, Hilfs- oder Luftschutzdienstes zur Verfügung gestanden und
- c. jedes weitere Kalenderjahr, in dem er als Militärdienstpflichtiger während mehr als 6 Monaten zur Leistung des seiner Altersklasse auferlegten Dienstes zur Verfügung gestanden hat, in diesem Fall auch dann, wenn ein Dienst versäumt worden ist.

Art. 3

Als Aktivdienst im Sinne dieses Beschlusses gilt jeder in den Jahren 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 befohlene oder freiwillig geleistete Dienst, für den der Wehrpflichtige Sold bezogen hat, mit Ausnahme der im Schultableau verzeichneten Schulen und Kurse (Instruktionsdienst).

Soweit jedoch der in den Jahren 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 in diesen Schulen und Kursen geleistete besoldete Dienst über das hinausgeht, was der Wehrpflichtige unter gewöhnlichen Verhältnissen nach den Bestimmungen der Militärorganisation über den Instruktionsdienst zu leisten gehabt hätte, gilt er ebenfalls als Aktivdienst.

Art. 4

Dieser Beschluss findet erstmals auf die Veranlagung der für 1946 geschuldeten Ersatzabgabe Anwendung.

(Bundesblatt 1946, Seite 900.)

Der vorliegende Bundesbeschluss unterliegt noch dem fakultativen Referendum.
Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 1946.

Mitgeteilt von Motf. Four. Goetschel, Fürsprecher in Bern.